

# Änderungsdokumentation zur Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland (RVR)

Stand 30.04.2020

## Überblick

1.	ÄNDERUNGEN IM ZUGE DER 2. AUFLAGE IM OKTOBER 2015.....	2
2.	ÄNDERUNGEN IM AUGUST 2018.....	3
3.	<b>AB 01. JULI 2020 GÜLTIGE ÄNDERUNGEN</b> .....	4

## **1. Änderungen im Zuge der 2. Auflage im Oktober 2015**

- einige Fotografien von Holzmerkmalen in Anlage VIII wurden aufgrund zu schlechter Auflösung für den professionellen Druck gegen höherauflösende inhaltsgleiche Fotografien ausgetauscht (bspw. Frostriss, Faulast, Mondring)
- in Anlage III-e „Qualitätssortierung von Stammholz: Buche“ wurde in der Qualitätsklasse B beim „Sternriss“ ein redaktioneller Fehler korrigiert. Hier heißt es nun „ $\leq 2/3$  des Durchmessers“ statt „ $\leq 2/3$  des Mittendurchmessers“
- Anlage V „Sortierung von Energieholz“ wurde überarbeitet. Hier finden sich nun keine Spezifizierungen mehr zu Stückigkeit bzw. Stückgröße und Wassergehalt, sondern es wird auf die aktualisierte Norm DIN EN ISO 17225 Teil 1, 4 und 5 verwiesen.
- Quellenhinweise wurden eingefügt.

## 2. Änderungen im August 2018

- Änderungen Laub-Stammholz (Veröffentlichung über die Webseite in Form von Tabellen sowie Merkblättern in der 3.Auflage):

*Anlage III-d Qualitätssortierung von Stammholz: Eiche*

sowie

*Anlage III-e Qualitätssortierung von Stammholz: Buche*

Die Änderungen bei **Eiche** im Einzelnen:

- Die Abgrenzung zwischen den Qualitätsklassen „C“ und „D“ über das *Kriterium der Äste* wird deutlicher (Ergänzung: „*in normalem Umfang*“).
- *Stammtrockenheit* wird eindeutig in einer eigenen Tabellenzeile geregelt.
- *Schlag/Fällungsschäden* werden als Qualitätsmerkmal in einer eigenen Tabellenzeile ergänzt.
- *Nägel* bzw. *Insektenfraßgänge (im Holz)* der Qualitätsklasse „B“ werden deutlicher von der Qualitätsklasse „C“ abgegrenzt (Ersetzen von „*unbegrenzt*“ durch „*in begrenztem Umfang*“ bzw. Ergänzung von „*vereinzelt*“).

Die Änderungen bei **Buche** im Einzelnen:

- Die Abgrenzung zwischen den Qualitätsklassen „C“ und „D“ über das *Kriterium der überwallten Äste* wird deutlicher (Ergänzung: „*in normalem Umfang*“).
- Bei dem bereits vorhandenen Qualitätsmerkmal der *Schlag/Fällungsschäden* werden in Qualitätsklasse „A“ frische Schäden, die aus der aktuellen Bearbeitung des Holzes (Fällung, Rückevorgang) stammen, als zulässig erklärt. Die Regelung ist damit analog Eiche.
- Unklar war bisher, ob ein *Rotkern* von 60% oder mehr bei Stämmen, die äußerlich „B“-Qualität aufweisen, die Einwertung in die Qualitätsklasse „D“ zur Folge hat. Dies wurde folgendermaßen klargestellt:

	Qualitätsklasse B
<b>Rotkern</b> [% des Durchmessers]	$\leq 33$ ; wenn $>33 < 60$ Bezeichnung als „B-Rot1“; wenn $\geq 60$ Bezeichnung als „B-Rot2“

Das Spezialsortiment „B-Rot2“ ist insbesondere für Schäler bedeutsam

Änderung der Abbildungen zu *überwallten Ästen* bei Buche und *Mondring* bei Eiche in den Merkblättern (3. Auflage). Diese werden bei Veröffentlichung einer vollständig überarbeiteten RVR auch dort in Anlage VIII übernommen.

- In dem weiter gültigen RVR-Dokument (2.Auflage Oktober 2015) wurde in den Anlagen III-d und III-e jeweils ein Änderungshinweis mit Verweis auf die als Download verfügbaren, aktualisierten Laubholz-Tabellen angebracht.

### 3. Ab 01. Juli 2020 gültige Änderungen

- Änderungen Nadelholz-Stammholz (Veröffentlichung über die Webseite in Form von Tabellen sowie über Merkblätter in der 3. Auflage):

*Anlage III-a Qualitätssortierung von Stammholz: Fichte/Tanne*

sowie

*Anlage III-b Qualitätssortierung von Stammholz: Kiefer*

sowie

*Anlage III-c Qualitätssortierung von Stammholz: Douglasie/Lärche*

Die Änderungen in der Qualitätssortierung für **alle drei Nadelholzarten** in Bezug auf das Qualitätsmerkmal der **Abholzigkeit** im Einzelnen:

- Trennung zwischen Kurzholz (bis 6m) und Langholz (>6m).
- Die drei bestehenden Dimensionsklassen (<20cm, ≥20cm bis < 35cm, >35 cm) finden für Lang- wie Kurzholz Anwendung.
- Folgende Grenzwerte ersetzen die bisherigen Regelungen zur Abholzigkeit:

Fichte/Tanne Kurzholz (≤ 6m)			
Stärke- klassen	RVR-Qualitätsklassen		
	B	C	D
1a-1b	≤ 1,0 cm/m	≤ 1,5 cm/m	unbegrenzt
2a-3a	≤ 1,2 cm/m	≤ 1,7 cm/m	unbegrenzt
3b+	≤ 1,7 cm/m	≤ 2,6 cm/m	unbegrenzt
Fichte/Tanne Stammholz lang (> 6m)			
Stärke- klassen	RVR-Qualitätsklassen		
	B	C	D
1a-1b	≤ 0,8 cm/m	≤ 1,0 cm/m	unbegrenzt
2a-3a	≤ 1,1 cm/m	≤ 1,4 cm/m	unbegrenzt
3b+	≤ 1,3 cm/m	≤ 1,6 cm/m	unbegrenzt

Kiefer + Douglasie/Lärche („Rotholz“) Kurzholz (≤ 6m)			
Stärke- klassen	RVR-Qualitätsklassen		
	B	C	D
1a-1b	≤ 0,8 cm/m	≤ 1,1 cm/m	unbegrenzt
2a-3a	≤ 1,1 cm/m	≤ 1,5 cm/m	unbegrenzt
3b+	≤ 1,6 cm/m	≤ 2,3 cm/m	unbegrenzt
Kiefer + Douglasie/Lärche („Rotholz“) Stammholz lang (> 6m)			
Stärke- klassen	RVR-Qualitätsklassen		
	B	C	D
1a-1b	≤ 0,7 cm/m	≤ 0,9 cm/m	unbegrenzt
2a-3a	≤ 0,9 cm/m	≤ 1,1 cm/m	unbegrenzt
3b+	≤ 1,1 cm/m	≤ 1,3 cm/m	unbegrenzt

Für die Qualitätsklasse „A“ werden keine Grenzwerte definiert.

Die Änderungen in der Qualitätssortierung für **alle drei Nadelholzarten** in Bezug auf das Qualitätsmerkmal der **nicht verwachsenen Äste** im Einzelnen:

- Das Kriterium der „nicht verwachsenen Äste“ wird in den Anlagen III-a bis III-c in die Tabellenzeile zu den „gesund, verwachsenen“ Ästen verschoben (hier beispielhaft für die Sortiertabelle Fichte/Tanne dargestellt):

Merkmale		Qualitätsklassen			
		A	B	C	D
Äste [cm]	gesund, verwachsen; <b>nicht verwachsen</b>	nicht zulässig	≤4	≤8	zulässig
	faul, <b>nicht verwachsen<sup>a</sup></b>	nicht zulässig	nicht zulässig	≤4	zulässig

- In den drei Anlagen III-a bis III-c wird folgende Fußnote, die sich auf die „nicht verwachsenen Äste“ bezieht, gestrichen:

*„Das Qualitätskriterium ist als maßgebliches Kriterium für eine Abstufung von Qualitätsklasse B nach Qualitätsklasse C nicht zulässig.“*

Die Änderungen in der Qualitätssortierung für **Fichte/Tanne** in Bezug auf das Qualitätsmerkmal des **Befalls mit rindenbrütenden Borkenkäfern** im Einzelnen:

- Folgender gegenwärtig in der RVR Kapitel 2.4. letzter Spiegelstrich enthaltene Absatz wird vollständig gestrichen:

*„Die Qualitätssortierung bezieht sich grundsätzlich auf Frischholz. Von Rindenbrütern befallenes und überlagertes Holz ist kein Frischholz und somit nicht den Qualitätsklassen A, B, (B/C) zuzuordnen. Von Rindenbrütern befallenes oder überlagertes Holz, welches verblaut, überwiegend ohne feste Rinde, stammtrocken oder rotstreifig ist, wird in die Qualitätsklasse D sortiert.“*

- Folgende Zeile wird in „Anlage III-a: Qualitätssortierung Stammholz: Fichte/Tanne“ integriert:

Merkmale		Qualitätsklassen			
		A	B	C	D
<b>Befall mit rindenbrütenden Borkenkäfern</b>	z.B. <i>Ips typographus</i> , <i>Pityogenes chalcographus</i>	Keine Regelung	frisch eingebohrt, keine Fraßgänge, Rinde ist noch fest am Stamm, Holz ist noch nicht verfärbt	Fraßgänge sichtbar, Muttergänge bis beginnender Larvenfraß, beginnende oberflächliche Verfärbung (Bläue), Rinde überwiegend fest, nicht stammtrocken	verblaut/ rotstreifig, überwiegend ohne feste Rinde, stammtrocken, jedoch beil- und nagelfest

- Änderungen Buchen-Stammholz (Veröffentlichung über die Webseite in Form von Tabellen sowie über Merkblätter in der 4. Auflage):

*Anlage III-e Qualitätssortierung von Stammholz: Buche*

Die Änderungen in der Qualitätssortierung für **Buche** im Einzelnen:

- Ergänzung folgenden Satzes unterhalb der Sortiertabelle:

*„Weitere Merkmale, wie z.B. Verfärbungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Buchenkomplexkrankheit, müssen einzelvertraglich geregelt werden.“*

- Streichung des ersten Satzes in Fußnote f:

*„~~Sonstige Verfärbungen außer Spritzkern sind unter Rotkern zu subsumieren. Dazu zählen auch „Redspots“; bei einer Häufung ist eine einzelvertragliche Regelung zu empfehlen.~~“*

- Ersetzen des Wortes „Kern“ durch das Wort „Zentrum“ in der Regelung zur Weißfäule in Qualitätsklasse C

- In Kapitel 5.2.8 der RVR wird folgender Satz:

*„Insbesondere die fotooptische Vermessung und die Vollerntervermessung entsprechen nicht den Vorgaben des gesetzlichen Mess- und Eichwesens und sind daher zu Abrechnungszwecken nicht zulässig.“*

ersetzt durch folgenden Satz:

*„Nur konformitätsbewertete Messgeräte entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des Mess- und Eichwesens und sind daher zu Abrechnungszwecken zulässig.“*

- In dem weiter gültigen RVR-Dokument (2.Auflage Oktober 2015, verfügbar auf der Webseite [www.rvr-deutschland.de](http://www.rvr-deutschland.de)) wurde in den Anlagen III-a bis III-c sowie III-e jeweils ein Änderungshinweis mit Verweis auf die als Download verfügbaren, aktualisierten Sortiertabellen angebracht. Änderungshinweise finden sich ebenfalls in den Kapiteln 2.4 sowie 5.2.8 der RVR.